Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 23 (1915)

Heft: 13

Artikel: Neue Opfer des Krieges [Schluss]

Autor: Röthlisberger, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-547229

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gehirns geht der Mensch dem Tod entgegen. Glücklicherweise sind das die selteneren Fälle, aber auch so kann uns eine richtige Furunkulose recht krank machen. Uebrigens gibt es gewisse Krankheiten, so die Stoffwechselkrankheiten, wie Gicht, Zuckerharnruhr und Skrophulose, die den Körper zur Aufnahme von Eiterkeimen besonders geneigt machen. Nicht selten wird der Arzt gerade durch die Furunkulose auf das Bestehen von Zuckerkrankheit aufmerksam gemacht. Außerdem gibt es entschieden Leute, deren Blut die Fähigkeit nicht oder nur in mangelhafter Weise besitzt, den Eindringlingen ein wirksames Gegengift entgegenzusetzen. Das sind diejenigen Personen, bei denen jede noch so kleine Wunde, trotz aller Reinlichkeitsbestrebung, eitert. Da vielleicht ist der Ausdruck schlechtes Blut angebracht. Da sind wir machtlos und alle beim Volke so beliebten „Blutreinigungsmittel" helfen nichts. Peinliche Reinlichkeit und Abhärtung der Haut werden auch hier stets das beste Mittel sein.

Neue Opfer des Krieges.

Neue Folge von Prof. Dr. E. Röthlisberger, Bern.

(Schluß.)

II. Uebergabe Verwundeter und Kranker an Neutrale.

Auch diese Forderung wird öfters aufgestellt und als leicht erfüllbar angesehen. Hierüber herrschen eben ganz verworrene Ideen, woran ein gewisser Interessenstandpunkt nicht ganz unschuldig ist.

Die Materie ist neu und in der alten Genfer Konvention nicht berührt. Die revidierte Konvention von 1906 sieht dagegen im Art. 2 ebenfalls die Möglichkeit von Sonderabmachungen vor hinsichtlich der „Uebergabe Kranker und Verwundeter des Gegners an einen neutralen Staat, der sie zu übernehmen gewillt ist und sich verpflichtet, sie bis nach Beendigung der Feindseligkeiten zu internieren".

In analoger Weise, nur ausführlicher und vom Gesichtswinkel der Neutralen aus, wurde der gleiche Punkt durch Art. 59 des Haager Landkriegsabkommens von 1899 geregelt, welcher Artikel als Art. 14 in das Abkommen von 1908 „betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges" hinübergenommen wurde. Danach kann ein neutrales Land die Ueberleitung von Verwundeten- und Krankentransporten der Kriegführenden auf sein Gebiet gestatten, aber es dürfen die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen, was der Neutrale durch die erforderlichen Aufsichtsmaßregeln sicherzustellen hat.

Es ist leicht verständlich, daß manchmal eine derartige Beförderung der Verwundeten und Kranken durch neutrales Land einem Kriegführenden sehr willkommen sein könnte, weil er dann, statt die Kampfunfähigen durch Räumungstransporte hinter seine Linien bringen zu müssen, die Zufahrten zum Truppennachschub frei bekäme; durch diese Entlastung wäre also im Grunde der Verkehr mit der Operationsbasis für den die Verwundeten auf neutrales Gebiet hinüberschaffenden Gegner erleichtert. Schon bei der Beratung an der Haager Konferenz von 1899 vermißte man daher in dieser Bestimmung die Anwendung der gleichen Elle und die richtige Handhabung der Neutralität; der daherige Einwand wurde aber dadurch beschwichtigt, daß bemerkt wurde, solche Transporte würden ja doch Staatsangehörige der beiden Heere enthalten und

ihre Anordnung würde seitens der neutralen Macht nur Erwägungen der Menschlichkeit und Hygiene entspringen. In diesem Sinne wurde auch eine Erklärung zn Protokoll gegeben.

Zugleich ist im zweiten Absatz des Artikels 14 noch ein anderes Korrektiv aufgestellt. Wenn „unter solchen Umständen" für Verwundete und Kranke neutrales Gebiet beansprucht wird, dann soll das neutrale Land die Verwundeten und Kranken „der Gegenpartei", die demnach schon als Kriegsgefangene mitgeführt werden, so bewachen, daß sie nicht wieder an den Kriegsoperationen teilnehmen können. Würden zum Beispiel von deutscher Seite verwundete (kriegsgefangene) Franzosen zugleich mit deutschen (nicht kriegsgefangenen) Verwundeten nach der Schweiz hinbefördert, so wären die Franzosen zu internieren; ebenso wären, wenn die Franzosen Züge mit ihren Verwundeten und mit deutschen (kriegsgefangenen) Verwundeten über Schweizergebiet brächten, die Deutschen festzuhalten und an der weiteren Teilnahme am Krieg zu verhindern. Diese Vorschrift wurde im Interesse der Humanität aufgestellt, denn sonst würde nie ein Kriegführender Verwundete des andern Staates in ein neutrales Land abschieben, müßte er doch Gefahr laufen, daß diese nach der Heilung dort in Freiheit gesetzt und wieder zu den feindlichen Truppen stoßen würden. Die gefangenen Kranken und Verwundeten des Gegners würden dann einfach liegen gelassen oder auf viel beschwerlicheren Wegen hinter die eigene Linie geschafft, um der angedeuteten Gefahr zu entgehen.

Diese verklausulierte Bestimmung zeigt deutlich, daß es schwer sein wird, sie zu handhaben, ohne daß sich der Neutrale, wie schon 1870, dem Vorwurfe aussetzt, er habe durch seine humanitäre Fürsorge eine der beiden Kriegsparteien bevorzugt. Gleiche Vorteile beiden einzuräumen, ist eben ein Kunststück. Angesichts der 1899 geäußerten Bedenken wird es sich deshalb ein Neutraler doppelt überlegen, ob er hier eingreift, um dann schließlich nur Tadel zu ernten. Gegebenenfalls würde zu entscheiden sein, ob die Stimme der Menschlichkeit oder der staatserhaltende Egoismus beim Neutralen zu überwiegen habe.

Ein mehreres ist, da die ausnahmsweise in einem neutralen Lande privatim reisenden oder kurgebrauchenden Einzelpersonen außer Betracht fallen, in den völkerrechtlichen Abkommen nicht enthalten. Es ist somit auf die besondern, von der revidierten Genfer Konvention vorgesehenen, zwischen den kriegführenden Staaten zu vereinbarenden Abkommen abzustellen, die das Mitspracherecht des Neutralen und sein Einverständnis zur Uebernahme, aber gleichzeitig auch seine Verpflichtung zur Internierung der übernommenen Verwundeten des Gegners bis zum Friedensschluß voraussetzen. Jede andere Vorstellung, als könnten in einem neutralen Lande offizielle Rekonvaleszentenheime für Offiziere und Soldaten feindlicher Heere errichtet werden, die hier Heilung suchen dürften, um dann neu gestärkt wieder dem Kriegshandwerk obzuliegen, hält vor den strikten Verpflichtungen der Neutralität nicht stand.

III. Das zurückgebliebene Sanitätspersonal.

Der Sieger übernimmt die Verwundeten und Kranken des Gegners als Kriegsgefangene. Der abziehende oder sich zurückziehende Feind darf aber seine Verwundeten nicht ihrem Schicksal preisgeben, sondern muß das nötige Sanitätspersonal der beweglichen Formationen bei den zurückgebliebenen, außer Kampf gesetzten Leuten zurücklassen, soweit es die militärischen Rücksichten gestatten.

Diese ausharrende Sanitätsmannschaft, die nicht abziehen darf, wenn die Hilfe am dringendsten ist, soll nach der revidierten Genfer Konvention unter allen Umständen der Schonung und des Schutzes teilhaftig werden; sie wird im Gegensatz zu den Verwundeten und Kranken ausdrücklich als nicht kriegsgefangen

bezeichnet. Das Sanitätsmaterial wird dieser Mannschaft nicht weggenommen, der Gegner darf davon nur profitieren. Das Personal erhält für seine Dienstleistungen im obsiegenden feindlichen Heere die nämliche Verpflegung und den nämlichen Sold wie das dortige eigene Personal gleichen Grades. Ist die Mitwirkung dieses Personals im Feindesland nicht mehr vonnöten, so soll es seinem Heere und Lande auf zweckdienliche Weise, d. h. ohne Störung der Heeresoperationen unter Mitnahme seiner Effekten, Instrumente und Waffen, sowie unter Zurückgabe des Materials wieder zugeschickt werden. Diese Befreiung soll binnen der Fristen und auf dem Wege, die mit den militärischen Rücksichten vereinbar sind, erfolgen.

Es sind nun mehrfache, sehr ernstliche Klagen von Angehörigen solcher Sanitätsmannschaften, namentlich Aerzten, darüber laut geworden, daß diese Mannschaften und Aerzte unverhältnismäßig lang im Feindesland zurückbehalten, ja, daß sie entgegen dem genauen Wortlaut der Genfer Konvention, trotz Bezahlung von Sold tatsächlich infolge Freiheitsberaubung als Kriegsgefangene behandelt würden. Diese Klagen werden auch von solchen, die eine Anzahl von Gefangenenlagern inspizieren durften, für teilweise berechtigt angesehen, wie die offiziellen Berichte dartun. Wohl wird behauptet, die Disziplin und die leichtere Verständigung mit den Kriegsgefangenen erfordere, daß man Aerzte ihrer Nationalität bei ihnen lasse; wohl wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gefahr der Verschleppung von Epidemien eine vorzeitige Heimsendung des Sanitätspersonals nicht erlaube. Allein in vielen unbeteiligten Kreisen wird man des bestimmten Gefühles nicht ledig, daß hier nicht die nötige weitherzige Auslegung der Genfer Konvention zur Anwendung gelange, sondern daß einzelne Aerzte oder Aerztegruppen, die über Gebühr lang sequestriert werden, als Opfer des Krieges zu betrachten seien.

Die kriegführenden Parteien sollten es sich doch doppelt überlegen, ob sie einen solchen Vorwurf aufkommen lassen wollen. Sie appellieren an die öffentliche Meinung in den neutralen Ländern. Gerade in diesem unzweideutig festgesetzten Punkte ist die öffentliche Meinung eine Macht, und es sollte keine Remedur unversucht gelassen werden, damit nicht von einer Verletzung der jetzt überall doppelt hoch geschätzten Genfer Konvention gesprochen werden kann.

Schweizerischer Samariterbund.

In der Berichterstattung über die Delegiertenversammlung von Langenthal hat sich ein Fehler eingeschlichen, der dahin zu korrigieren ist, daß die Frage der finanziellen Beteiligung der Sektionen im Sinne des Statutenentwurfes bejaht wurde, so daß jede Sektion an die Bundeskasse Fr. 5. — entrichtet und außerdem einen Betrag von 30 Cts. pro Kopf.

Der in der Berichterstattung erwähnte Modus war ein Gegenvorschlag, der nach längerer Diskussion abgelehnt wurde.

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Militärsanitätsvereins vom 20. Juni 1915.

Auch diese Delegiertenversammlung stand unter dem Zeichen der außergewöhnlichen Verhältnisse, sowohl in bezug auf Beteiligung wie auf äußere Veranstaltung. Der übliche Akt am Vorabend war ausgelassen und die Sitzung auf Sonntag vormittags 10 Uhr ange-